Zu Nr. 69 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 19. Juni 1857.

Von dem Dorpatschen Gouv.-Schulen-Directorate werden Diejenigen, welche die Reparaturen an den Gebäuden des Dorpatschen Gymnasiums nach dem von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission verificirten Kostenanschlage, groß 763 Rbl. 81 Kop. S., zu übernehmen willens sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 20. Juni d. J. anberaumten Torge und zum Peretorge am 25. Juni d. J. Mittags 12 Uhr im Saale des Dorpatschen Gymnasiums einzufinden und ihren Bot zu verlautbaren, und sodann die weitere Verfügung abzuwarten. Der betreffende Kostenanschlag kann täglich in der Canzellei des Gymnasiums durchgesehen werden.

Dorpat, den 13. Juni 1857.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:

Aelt. Reg.-Rath Baron G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 19. Іюня 1857. № 69. Mittwoch, den 19. Juni 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Rußlands Industrie und Handel.

(Fortsetzung.)

Aus allem bisher Gesagten resultirt:

1) daß kein großer Staat ein rein ackerbautreibender sein kann, und daß die Landwirthschaft nur mit Hilfe der Manufactur-Industrie sich vervollkommnet und mit ihr zugleich sich entwickelt und wächst.

2) Daher ist die Manufactur-Industrie in dem Leben der Völker ein ebenso nothwendiges Element, wie der Ackerbau. Sie hängt eng zusammen mit den Eigenthümlichkeiten des betreffenden Landes und Volkes.

3) Es wäre daher ebenso unverständig in St. Petersburg oder Moskau die Baumwollenstaude oder den Maulbeerbaum zu ziehen, als wenn man verlangen wollte, daß die englischen Erzeugnisse in Wohlfeilheit den Chinesischen gleichkommen sollten, oder daß das Ural-Eisen auf den europäischen Märkten zu den Preisen des englischen Eisens verkauft werden sollte.

4) Hieraus folgt einerseits, daß man die Industrie nicht im Widerspruch mit den örtlichen Verhältnissen einbürgern und unterstützen darf: alle dahin zielenden Anstrengungen bleiben immer fruchtlos; — andrerseits aber, daß unter günstigen Umständen alle Gewaltmaßregeln völlig überflüssig sind, die Industrie wird alsdann auch ohne diese Wurzel fassen.

5) Seit den Zeiten Colbert's hielten fast alle europäische Staaten es für eine heilige Pflicht, Zwangsmaßregeln zu ergreifen, um Manufacturgewerbe jeder Art bei sich einzubürgern und zu entwickeln. Die Industrie nahm auch in der That Aufschwung, allein nicht sowol in Folge der ergriffenen Maßregeln, als vielmehr durch die obwaltenden Umstände und die eigene Lebenskraft gefördert und gehoben. Kein Volk vermag einen dauerhaften Fortschritt aufzuweisen, den es nur derartigen Aufmunterungs-Maßregeln zu verdanken hätte, keines hat in Folge irgend welcher Incitationsmaßregeln ein Uebergewicht über seine Nachbarn erlangt: jede industrielle Ueberlegenheit basirt vielmehr auf der natürlichen Lage des Landes oder dem Genius des Volks; sie ist die Folge des Zusammentreffens von Umständen, die gänzlich unabhängig sind von dem Schutztarif oder anderen dem ähnlichen Maaßnehmungen.

6) Um die Industrie zu heben, nahm man zu directen Unterstützungen oder zur Absperrung gegen fremde Concurrenz seine Zuflucht. Erstere Maßregel, immer eine theilweise, zeitweilige, geht direct auf's Ziel los, ist bisweilen nützlich, und hat niemals die nachtheiligen Folgen der zweiten, die ganz unbestimmt in ihren Resultaten und in der Größe der Opfer ist, die damit der Krone und dem Volke auferlegt werden. Aber gerade diese Unbestimmtheit war die Hauptursache daß man den Schutzmaßregeln vor directen Unterstützungen den Vorzug gab. Der Schaden, den das Protectionssystem den europäischen Staaten gebracht hat, ist nicht zu ermessen: a) durch ihre Isolirung und Erweckung gegenseitiger Feindschaft; b) durch die falsche Richtung, die der Volks-Industrie gegeben wurde und welche häufig zu unproductiver Arbeit aufrief; c) durch die fortwährende Einmischung der administrativen Autoritäten in Privat-Unternehmungen; d) durch Previlegien und die durch solche geschaffene Ausnahmszustände, durch Unterstützungen der Einen auf Kosten der Anderen, durch vergeblichen Kampf gegen künstlich geschaffene Hemmnisse und Scheidewände; e) durch unermeßliche Verlüste und Kosten, mit welchen das Volk, das Recht erkaufen mußte, sich seiner Fabriken und Sawodden rühmen zu können.

7) Wenn nur ein geringer Theil dieser Kosten und Mühen darauf verwendet worden wäre, Wegeverbindungen herzustellen, Creditanstalten und Schulen zu gründen und überhaupt die zur Entwickelung des Volks förderlichen Hilfsmittel zu schaffen, so würde die Industrie, ohne alle Exclusivmaßregeln schneller und dauerhafter sich emporgearbeitet haben. Man fing aber mit dem Ende an; jetzt beginnt man, sich von dem Ende wieder dem Anfange zuzuwenden.

8) Die Einmischung der Regierung in Angelegenheiten der Industrie ist besonders in den Staaten nutzlos, die wie Frankreich, England und Deutschland, an der Spitze der europäischen Bildung stehen. Diese Staaten befinden sich in fast gleichen Verhältnissen, schreiten gleichzeitig und nach einer Richtung fort, und daher mußte auch die Industrie bei ihnen sich gleichmäßig und selbstständig entwickeln, je nach den vorwaltenden Eigenthümlichkeiten jedes Landes und Volkes.

9) In ganz anderen Verhältnissen befindet sich Rußland. Fern von dem westlichen Europa ebenso durch seine ungünstige geographische und topographische Lage, wie durch die Zeit, konnte es sich nur zur Aufgabe machen, Europa einzuholen. Nach Fremdem strebend, mußte es sich Fremdes, schon Fertiges aneignen, damit aber einer selbstständigen Entwickelung entsagen. In einer solchen Lage sind Gewaltmaßregeln zwar unvermeidlich, jedoch sind diese immer zuvor auf die Beseitigung der, die Entwickelung der Industrie störenden Hemmnisse zu richten und alsdann erst darf man auf Anlegung von Fabriken denken. Es geschah das Gegentheil. Die Manufactur-Indu-

strie wurde eingeimpft, Fabriken und Sawodden wurden in Menge angelegt, aber nur wenige von ihnen können unter den gegenwärtigen Verhältnissen die ausländische Concurrenz aushalten, welche doch der einzige Maßstab für ihre Lebensfähigkeit, ihren Bestand und ihren Nutzen für den Staat ist, doch — lassen wir die Vergangenheit mit dem was geschehen ist. Wir leben in der Gegenwart und blicken in die Zukunft.

Unsere erste Aufgabe ist — die Industrie Rußlands so viel möglich unter diejenigen Bedingungen zu stellen, unter welchen sie sich in dem übrigen Europa befindet, und welche Kosten auch hierauf verwendet werden sollten, sie machen sich bezahlt, und kommen dem Staate billiger zu stehen, als diejenigen Opfer, die er jetzt für's Aufrechterhalten der fruchtlosen Arbeit vieler Industrie-Anstalten aufwendet. Dann erst wird man sich vollständig davon überzeugen können, welche Industriezweige begründete Hoffnung geben einst selbstständig zu werden, und zu ihrer schnelleren Entwickelung geringere Anstrengungen erfordern. Die Haupt-Schwierigkeit aber besteht in Beseitigung derjenigen natürlichen und selbstgeschaffenen Hemmnisse, die jetzt noch die Fortschritte der Industrie in Rußland lähmen, und so lange dies nicht geschehen ist, kann man den Fabrikanten nicht ganz den Schutz entziehen, den sie seit 1822 genießen. Das würde heißen die jetzt schon eingewurzelte Industrie vernichten, um sie unter günstigeren Umständen auf's Neue wieder ins Leben zu rufen. Gleichwol wäre es nachtheilig Gewerbe, die für Rußland gar nicht passen und daher mit der Zeit aufgegeben werden müssen, noch länger zu unterstützen. In Betreff der übrigen Industriezweige aber müßte als Regel aufgestellt werden: 1) daß der Grad des Schutzes durchaus nicht das Maß überschreite, welches die Existenz der inländischen Fabriken bei mittleren oder gewöhnlichen Handelsconjuncturen sicher stellt; 2) daß nur denjenigen Industrieanstalten Rechnung getragen werden, die unter günstigen Bedingungen arbeiten, keine Aufmerksamkeit aber denjenigen Anstalten zugewendet werde, die schlecht oder theuer angelegt sind; 3) daß den Fabrikanten die Möglichkeit gegeben werde, die ihnen nothwendigen Rohprodukte, Maschinen, Werkzeuge, chemischen Präparate möglichst billig zu beziehen; weshalb die Anstalten, welche dergleichen Gegenstände produciren in keinem Falle durch Tarifbestimmungen unterstützt werden dürfen; wenn aber für sie dennoch eine Beihilfe erforderlich ist, so muß diese ihnen auf andere Weise gewährt werden; 4) daß Schutzmaßregeln nur für diejenigen Industriezweige zugelassen werden, deren Erzeugnisse einen großen Absatz im Innern des Reichs oder im Auslande haben und hinsichtlich derer der Wetteifer im Innern so sehr rege ist, daß er die Fabrikanten zur größten Anstrengung nöthigt und jedes Monopol beseitigt. Daher wäre es nicht geeignet, den Tarifschutz auf Luxusgegenstände auszudehnen, die ihrem Wesen nach wenig Käufer haben, wenn sie nicht Ausfuhrartikel für das Ausland sind; denn in solchem Falle erweitert sich ihr Absatz bedeutend.

Theilweise Unebenheiten, die sich bei Einführung des Schutzsystems in der erwähnten Ausdehnung etwa herausstellen, sind am leichtesten durch directe Unterstützungen auszugleichen, welche in jeder Beziehung richtiger und zweckdienlicher sind, als die unbegrenzten Maßregeln eines Schutztarifs.

Als Beweis hiefür wollen wir ein Beispiel anführen: Nehmen wir an, daß die Regierung beabsichtigte, in Trans-Kaukasien die Cultur der Baumwollenstaude zu verbreiten, um mit der Zeit von dort her die russischen Fabriken zu versorgen.

Dieses Ziel kann erreicht werden, einmal durch ein Verbot der Einfuhr amerikanischer Baumwolle nach Rußland, wodurch die Bewohner Kaukasiens zur Zucht der Baumwollenstaude ermuntert würden, sodann aber auch durch Ergreifung von Maßregeln am Orte, durch welche die Tataren veranlaßt würden, sich der neuen Industrie zuzuwenden. Zu dergleichen Maßregeln würde z. B. gehören die Anlegung von Wasserleitungs-Kanälen in den Thälern des Kur und Anaks, die Herbeiziehung von Ansiedlern dahin, Vertheilung von Saamen und Prämien u. s. w. Durch ersteres Mittel würde die ganze jetzt bestehende Baumwollen-Industrie in Rußland vernichtet werden, dafür aber die Krone ihren Zweck erreichen, ohne irgend welche Kosten zu haben, wenngleich ihre Einkünfte durch Zerstörung aller Baumwollenfabriken sich um das Zehnfache vermindern würden. In dem andern Falle wäre die Krone genöthigt, eine allerdings nicht geringe Summe zu opfern, allein die Baumwollen-Industrie im Reiche würde unberührt bleiben und neben ihr noch ein neuer Industriezweig auftauchen, welcher Rußland mit der Zeit unermeßliche Vortheile bringen könnte.

(Schluß folgt.)

Ueber Fütterung des Rindviehs und die Aufzucht der Kälber.

(Fortsetzung.)

Mir selbst traute ich in dieser Hinsicht keine noch weiteren Versuche zu, und aus der, allerdings etwas verworren gegebenen, allzu praktisch lautenden Deduction meines Schweizers konnte ich mich zu wenig herausfinden, als daß sie mir neuen Muth dazu gegeben hätten.

Ganz ohne Kälberaufzucht wollte die Sache aber doch auch nicht gehen, und ich entschloß mich daher einstmals als gerade von einer sehr guten Milchkuh ein vollkommen schönes Mutterkalb zur Welt kam, dessen Aufzucht lediglich meinem Unterwaldner anheim zu geben. Ich nahm mir aber alsbald vor, sein Verfahren und den ganzen Hergang der Sache überhaupt mit kritischem Auge, auch mit Zuhülfenahme meiner Brückenwage, von Gemäßen und allem weiteren Zubehör, Schritt vor Schritt zu verfolgen und alle Resultate dabei genau aufzuzeichnen, auch richtig zu berechnen. Ueberdies versprach ich meinem, ziemlich eigennützigen Schweizer auch ein erkleckliches Douceur, falls er etwas recht Ausgezeichnetes zu Stande bringen würde.

Folgendes habe ich nun alles über diese meine erste gelungene Kälberaufzucht mir aufzuzeichnen für geeignet und nothwendig gefunden:

1. Die Kuh wog einige Zeit vor dem Kalben 1320 Pfund und war beim Kalben halb fett.

2. Das Kalb aber wog kurz nach der Geburt 118 Pfund lebendig Gewicht.

3. Die Kuh gab während der ersten vier Wochen nach dem Kalben (wie mich mehrmaliges Probemelken überzeugte) täglich 10 hiesige Kannen = 40 Pfund Milch (leipz. Gewicht).

4. Schon am dritten Lebenstage konnte das Kalb

diese Milch in drei Mahlzeiten (denen jedesmal eine kleine Dosis Salz folgte) behaglichst und bestgedeihlichst zu sich nehmen, wiewohl solche tägliche Ration dem Gewicht nach ohngefähr ⅓ so viel betrug, als sein lebendig Gewicht bei der Geburt.

5. Das Kalb wurde nun, um alles und jedes Wiegen notiren und berechnen zu können, abgesondert gestellt.

6. Es erhielt die gemolkene Milch aus dem Kübel zu saufen (anfangs am dargereichten Finger).

7. Auch wurde ihm fortwährend zuvor abgewogenes zartes Heu auf seine Krippe gesteckt, wovon es anfangs nichts, dann, und erst gleichsam nur damit spielend, ganz wenig, nach und nach immer etwas mehr und zuletzt weit mehr verzehrte, als ich es für möglich gehalten hätte.

8. Das Kalb nahm fortwährend ohne Unterbrechung ganz ungemein zu, war stets rund, beinahe fett, noch mehr aber in seiner Knochenbildung vorgeschritten.

9. Zu meinem Aerger über so arge Milchverschwendung ließ der Schweizer auch fortwährend dem Kalbe die ganze Milch seiner Mutter.

10. Am 30. Tage gab die Kuh noch 36 Pfund,
„ 60. „ „ „ „ „ „ 32 „
„ 90. „ „ „ „ „ „ 28 „

Die Kuh hatte also während der ersten 90 Tage an Milch gegeben $\frac{40 + 28}{2}$ 90=3060 Pfund Milch = $\frac{(3060)}{(4)}$ =765 hiesige Kannen Milch und das Kalb sie miteinander gesoffen ohne dem Anschein nach nur einmal die geringste Ueberladung davon zu erleiden.

11. Neben der Milch hatte das Kalb noch zu sich genommen in den ersten 30 Tagen, wiewohl es, wie gesagt, nur damit zu spielen schien, 57 Pfd. des besten Heues, in den zweiten 30 Tagen schon mit sichtbarem Appetite 177 Pfd.; in den dritten 30 Tagen schon immer besser zulangend 294 Pfd.

12. Was mich aber noch weit mehr als solcher Appetit verwunderte und einigermaßen tröstete über die stattgehabte große Milchverschwendung, war die wirklich wunderschöne Ausbildung meines Kalbes und seine wahrhaft bewunderuswerthe Größe und Schwere.

Es wog nämlich 30 Tage alt schon 228 Pfd.
60 „ „ „ 335 „
90 „ „ „ 436 „

Solche Ergebnisse waren mir, sehr begreiflich, ungemein auffallend. Sie mußten nothwendig auf mannigfach verschiedenste Weise ermittelt und berechnet werden.

Es gab die Sache abermals viel zu thun, auch wieder nicht weniger zu supponiren und zu hypothesiren.

Inzwischen überließ ich meinem Schweizer die Sache weiter bis zu Ende zu fördern mit dem alleinigen Beding, daß die bisherige Milchvergeudung nun ein Ende nehmen müsse.

13. Er behauptete jedoch: Auf Einmal wäre es mit der Milchentziehung nichts; das ließe sich nur nach und nach bewirken. Er entzog daher dem Kalbe zuerst nur das eine Melken der Mutter (jetzt noch etwa 9 Pfd. betragend) und gab statt dessen dem Kalbe 3 Pfd. ausgesiebtes Mehl von zuvor schwach gedörrtem und dann geschrotenem Hafer. Nach 10 Tagen geschah dieses ebenso mit dem 2ten Melken und endlich wiederum nach 10 Tagen mit dem 3ten Melken, so daß von da an das Kalb zwar keine Milch weiter, dafür aber täglich 9 Pfd., sage neun Pfund des feinsten ausgesiebten Hafermehls (den Extract aus wenigstens 15 Pfund Hafer!!) erhielt.

14. In den 4ten 30 Tagen hatte das Kalb demnach zu sich genommen noch 280 Pfd. Milch und 90 Pfund Hafermehl und überdies daneben noch gefressen 363 Pfund Heu.

15. So ging nun die Sache fort, nur mit dem Unterschiede, daß, je mehr das Kalb Heu fraß, dann das Hafermehl allmählig, ohne Benachtheiligung (für das fortschreitende Gedeihen des Kalbes) mit Hafer vertauscht werden konnte, und endlich auch des Hafers weniger, der Appetit nach Heu aber immer größer wurde.

16. Das Kalb blieb immer gleichmäßig fortwachsend und bildete sich so schön aus, wie nur jemals es seine originale Urahnen es gewesen waren.

Schon mit dem 7ten Monat verlangte mein Kalb den Ochsen. Es schien mir indessen doch gar zu arg, ein noch so junges Thier schon zuzulassen; aber schon 10 Monate alt ließ ich ihm den Willen und die Folgen davon haben ihm durchaus nichts geschadet.

17. Mit dem vollen Jahre war das Kalb zwar noch nicht ganz so groß wie seine Mutter, dagegen weit schöner in jeglicher Hinsicht, besonders abgerundeter und ausgeglichener in allen seinen Theilen und wog, ohne übrigens irgend gemästet zu sein, 1171 Pfund!!

18. Freilich hat es, um solches zu werden, in seinem ersten Lebensjahre consumirt:

Milch . . 3330 Pfund
Hafermehl . 180 „
Hafer . . 2130 „
Heu . . . 4090 „

Dieses wäre denn nun die, so kurz als möglich gefaßte Geschichte von dem ersten Lebensjahre des mir zuerst vollkommen wohl gerathenen Kalbes.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilungen und Notizen

Sicheres Verfahren gefüllte Levkojen zu bekommen. Man nehme den Samen von leeren Levkojen nur von dem Kronstengel, nicht aber von den Seitentrieben, weil diese gewöhnlich leere Blüten erzeugen. Am Kronstengel lasse man den Samen nur in einigen wenigen (6 bis 10) Schoten reif werden, so wird der Same kräftiger und die Blume gefüllt werden. (Frauend. Bl.)

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche Forderungen an den verstorbenen Herrn General-Major **Iwan von Wakulsky** begründen können, ersuche ich, sich baldmöglichst — und zwar spätestens bis zum 15. Juli d. J. — an mich zu wenden. Riga, den 15. Juni 1857.

Hofgerichts-Consulent W. Petersen. 2

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
In Riga.					
492	Dän. Ever „Karl Nikolai Bernhard"	Capt. Boese	Malmoe	Ballast	Mitschell & Co.
493	Engl. Brigg „Columbus"	James Allan	Terravechia	Salz	Schröder & Co.
494	„ „ „Haidée"	Henderson	Arbroath	Ballast	Ordre
495	„ „ „Ann Peat"	Peat	Dundee	„	Renny & Co.
496	„ „ „Spey"	Stronach	Stettin	„	Ordre
497	Mekl. Brigg „Meklenburg"	Olerich	Schiedam	„	„
498	Dän. Schon. „Sophie"	Johannsen	Bergen	Heringe	„
499	Engl. Brigg „Ada"	Gibson	Swinemünde	Ballast	Mitschell & Co.
500	Russ. Dampfer „Thetis"	Werner	St. Petersb.	Stückgüter	Schröder & Co.
501	Schwed. Schon. „Storfursten"	Larsen	Dänemark	Ballast	Ordre
502	Dän. Brigg „Proeven"	Olsen	Nyborg	„	Meltzer.
503	Mekl. Schon. „Felix"	Renning	Bergens	Heeringe	Kriegsmann & Co.
504	Dän. Schon. „Jens Monberis"	Klausen	Horsens	Ballast	Mohr & Co.
505	Engl. Brigg „Princeß"	Jannson	Malmoe	„	Mitschell & Co.
506	Schwed. Dampfer „Eric Waederhatt"	Baumgardt	Lübeck	Stückgüter	W. de Breyn
507	Engl. Brigg „Narval"	Mason	Montrose	Ballast	Mitschell & Co.
508	Norw. Jacht „Forsoeget"	Paderson	Odensee	„	Fenger & Co.
509	Mekl. Brigg „Pandora"	Gall	Hamburg	„	Ordre
510	Norw. Schon. „Harmonia"	Thomassen	Aarhuus	„	Fenger & Co.
511	Norw. Brigg „Michal Treschow"	Jacobsen	Lübeck	Salz	Westberg & Co.
512	Dän. Schon. „Antiquary"	Andersen	Odensee	Ballast	Ordre.
513	Engl. Brigg „Orbelia"	Jones	Hartlepool	Kohlen	„
514	Dän. Schon. „Carolina"	Christiansen	Kiel	Ballast	„
515	Norw. Schon. „Julia"	Thormansen	Nydrb	„	Kriegsmann & Co.
516	Han. Kuff „Sophie"	Hinrichs		„	Zeise & Butte
517	„ „ „Katharina"	Christiansen	Amsterdam	„	Ordre.
518	Engl. Brigg „Areta"	Thormonsen	Swinemünde	„	Mitschell & Co.
519	Lüb. Brigg „Marie u. Pauline"	Hinrichs	Lübeck	„	Ordre
520	Holl. Kuff „Amicitia"	Keupen	Norwegen	„	Mittschel & Co.
521	Dän. Schon. „Adeline"	Baxter	Flensburg	„	Ordre
522	Old. Glt. „Emma"	Wilder	Bremen	„	„
523	Norw. Schon. „Auguste"	Schoe	Pernau	„	„
524	Engl. Brigg „Crown"	Ulrichsen	Copenhagen	„	Rücker & Co.
525	Han. Glt. „Minerva"	Grese	Schiedam	„	Zeise & Butte
526	Amerik. Schiff „Misonic"	Rasmussen	New-Orleans	Baumwolle	Pychlau
527	Mekl. Brigg „Sophia Maria"	Drisholl	Antwerpen	Dachpfannen	Westberg & Co.
528	Dän. Jacht „Botolde"	Assing	Appenrade	Ballast	Holst & Co.
529	Franz. Schon „Constance"	Bates	Dünkerque	„	Ordre
530	Holl. Kuff „Jantina Fruwina"	Duin	Zwolle	„	Wöhrmann & Sohn.
531	Old. Glt. „Meta"	Hagens	Sunderland	Kohlen	Pychlau
532	Holl. Kuff „De Jonge Bernhard"	Schaap	Harlingen	Ballast	Schröder & Co.
533	Han. Schon.-Kuff „Minister Lindemann"	Rotgers	Rasford	„	Ordre
534	Engl. Schon. „Maria"	Mundie	Stettin	„	„
535	Prß. Schon. „Arnold"	Parran	„	„	„

Schiffe sind ausgegangen 353; im Ansegeln 0; Strusen sind angekommen 562.

In Pernau.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
38	Engl. Flagge „Livonia"	Cap. Cooper	Liverpool	Salz	M Strahlberg & Co.
39	Hannov. Flagge „Ernte"	Bedewees	Riga	Flachs und Stäbe	J. Jacke & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1. Im Ansegeln: 0.

Angekommene Fremde.

Den 19. Juni 1857.

Hotel Stadt London. Hr. Baron Ropp aus Livland; Hr. Baron Kleist nebst Familie von Mitau; HH. Studenten Stürzwage u. Stecher von Dorpat; Hr. Commis Stange aus dem Auslande; Hr. Landgerichts-Assessor Wodwinsky von Reschiza.

Hotel St. Petersburg. Hr. Staatsrath v. Beleni, Hr. Graveur Clauzel, Hr. Lehrer Gränmann, Hr. Baron v. Raden, Hr. wirkl. Staatsrath Klewesahl, Hr. Lehrer Lange, Fräul. Stockhausen, Hr. Student Berg, Fräul. Brock, Hr. Coll.-Assessor Murow, Hr. Lieut. Timroth, Frau Baronin v. Raden, Hr. Kaufmann Schewekow von St. Petersburg; Frau Coll.-Räthin Pelz von Mitau; Frau v. Schröder von Berlin; Hr. v. Gernet aus Livland; Hr. Optiker Borghardt nebst Gattin von Libau.

Goldener Adler. Hr. Tit.-Rath Schmikowsky, Hr. Obrist von Weiß, Hr. Coll.-Assessor Vogell von St. Petersburg; Hr. Student Ischreit von Reval.

Dieckmanns Hotel. Hr. Geheimerath Senateur v. Lwoff nebst Familie von St. Petersburg; Fürst Lieven nebst Familie, Hr. Baron v. d. Ropp nebst Gattin aus Kurland; Hr. Kaufmann Hiort von Copenhagen.

Hotel Stadt Dünaburg. Hr. Baron v. Korff aus Kurland; Hr. Student v. Vegesack von Dorpat; Hr. Arrendator Johansohn nebst Frau aus Livland.

HH. Schauspieler Franke und Benda aus dem Auslande, log. bei Pfefferkorn

Berichtigung. Im nichtofficiellen Theile der Gouv.-Ztg. Nr 68 S. 271 C. 2 Zeile 13 von oben lies **„Preis"** statt **„Kreis."**

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 19. Juni 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.
Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R. mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 69. Середа, 19. Іюня — Mittwoch, den 19. Juni 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 6. Juni c. Nr. 123, ist der Notair des Rigaschen Evangelisch-Lutherischen Consistorii, Collegien-Secretair Barclai de Tolly auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 9. Juni c., ist der Commandeur des 4. Reserve-Bataillons des Dneprowschen Infanterie-Regiments Obrist von Witte zum Commandeur des 4. Reserve-Bataillons des Tschernigowschen Regiments des General-Feldmarschalls Grafen Dibitsch-Sabalkansky ernannt und der Fähnrich des Leibgarde Gatschinaschen Regiments Zeumern zum 2. Leibgarde-Scharfschützen-Bataillon übergeführt worden.

Mittelst Allerhöchster Namentlicher Befehle an das K.-K. Ordens-Capitel vom 26. März c., sind zu Rittern des St. Annen-Ordens 3. Classe Allergnädigst ernannt worden: der Hasenpothsche Kreis-Adelsmarschall, Lieutenant Drachenfels, der Rigasche Kreis-Adels-Deputirte Baron Campenhausen und der Riga-Wolmarsche Kreis-Adelsdeputirte von Löwis.

Vom Rigaschen Rathe ist als 2. Gegenberechner des hiesigen Bewilligungs-Comptoirs angestellt worden: der hiesige Bürger William Boettcher.

Der Rathsherr der Stadt Dorpat, Kaufmann Brock ist auf seine Bitte auf 2 Monate zu einer Reise ins Ausland in Handels-Angelegenheiten beurlaubt worden.

Während der Zeit der Abwesenheit des ins Ausland beurlaubten Fellinschen Ordnungsrichters von Buxhoewden ist zum stellvertretenden Fellinschen Ordnungsrichter der dimittirte Capitain-Lieutenant Hermann v. Sivers in Clausthal bestätigt worden.

* * *

In Erfüllung eines desfallsigen Antrags Seiner Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie Seine Majestät der Herr und Kaiser, auf den unterthänigsten Vortrag des Herrn Minsters des Innern darüber, daß die am 9. Juni 1854 bestätigte Rekruten-Loosungs-Verordnung für die Ostsee-Gouvernements nach Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneuren, so wie der Adelsrepräsentation Zeugnisse sich mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse als durchaus unanwendbar erwiesen, Allerhöchst zu befehlen geruht, diese Verordnung in einer besondern Commission durchzusehen, und letzterer aufzutragen, die mehrerwähnte Verordnung sowol mit den vom Livländischen Adel unterlegten, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesvorschlägen, als auch mit dem, auf frühere örtliche Verordnungen gegründeten, im Jahre 1852 vorgestellten Entwurf zu vergleichen, und demnächst auf Grundlage sowol derjenigen Bestimmungen der Regeln vom Jahre 1854, welche den örtlichen Verhältnissen entsprechen, als auch der Sentiments der Rekruten-Comitées und Gouvern.-Obrigkeiten hinsichtlich der Unanwendbarkeit mehrer in jenen Regeln enthaltenen Bestimmungen einen neuen Entwurf eines Rekruten-Reglements zusammenzustellen und diesen, behufs weiterer Durchsicht und Bestätigung in der festgesetzten Ordnung, an das Menisterium gelangen zu lassen.

Die in Rede stehende Commission unter dem Präsidium Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Vice-Gouverneurs, wirklichen Staatsraths J. v. Brevern hat ihren Sitz in Riga.

Nr. 1886.

*

Mit Bezugnahme auf die in der Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1856, Nr. 24 und Nr. 122 inserirte Publication wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung hiedurch zur

allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß das Gut Roperbeck und dessen Gemeinde von der Jurisdiction des V. Rigaschen Kirchspielsgerichts ab- und wiederum zu der des IV. Rigaschen Kirchspielsgerichts zugetheilt worden.
Nr. 1887.

* * *

Zufolge Mittheilung der Irkutzkischen Gouvernements-Regierung vom 30. April 1857, Nr. 778, haben am 20. desselben Monats die beiden in Grundlage des Allerhöchst am 6. December 1856 bestätigten Etats neu eingerichteten Landpolizeigerichte, das Balagansche und Wercholensche, (Балаганскій и Верхоленскій Земскіе Суды) ihre Thätigkeit eröffnet, was von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Nr. 1893.

* * *

Vom Livländischen Gouvernements-Chef wird gemäß einem Schreiben des Kurländischen Herrn Civil-Gouverneurs hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 14. Juni d. J. aus einem Gasthause in der Stadt Mitau die unten angezeigten Kurländischen Pfandbriefe entwandt worden sind, und daß daher Niemand dieselben annehmen darf, jeder aber, der mit ihnen betroffen werden sollte, sofort anzuhalten ist.

Verzeichniß
der entwandten Kurländischen Pfandbriefe:

Nummer	groß	Rbl.	Nummer	groß	Rbl.	Nummer	groß	Rbl.
11	„	500,	62	„	500,	509	„	100,
691	„	1000,	700	„	500,	752	„	1000,
1264	„	1000,	1345	„	500,	1701	„	500,
2347	„	1000,	2343	„	1000,	2527	„	1000,
2627	„	900,	2792	„	1000,	3715	„	500,
3778	„	1000,	3816	„	500,	4374	„	500,
4845	„	500,	4847	„	500,	5144	„	1000,
5504	„	1000,	5503	„	1000,	5865	„	500,
7593	„	1000,	7618	„	500,	7926	„	1000,
12137	„	1000,	13776	„	500,	14557	„	1000,
14558	„	1000,	14564	„	1000,	14565	„	1000,
14568	„	500,	14566	„	500,	14567	„	500,
14571	„	500,	14588	„	500,	14589	„	500,
15218	„	500,	8120	„	500,	9151	„	100,
9565	„	500,	10213	„	500,	10258	„	500,
10745	„	200,	11640	„	1000,	12454	„	500,
12579	„	100,	12842	„	500,	13177	„	500,
13158	„	1000,	14574	„	500,	14597	„	150,
14598	„	100,	1599	„	100,	14600	„	100,
15473	„	500.						

Nr. 6330. 2

* * *

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der Herr Sattlermeister Anton Freymann unter Beibringung eines mit dem Höfchen Gluhdeschen Bauern Karl Kuschke als Besitzer des zum Gute Secklershof mit Kallenhof gehörigen 2 Loosstellen oder 20,000 schwedische Quadrat-Ellen großen schatzfreien Hofeslandstückes abgeschlossenen Kauf-Contracts, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm dem Bittsteller das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch alle und Jeder, mit Ausnahme der adeligen Livländischen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihre Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Herrn Sattlermeister Freymann erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben zu Wenden im Kreisgericht, den 22. Mai 1857. Nr. 619. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der Schloß-Schujensche Bauer Carl Sadde unter Beitreibung eines mit der Besitzerin des Gutes Seklershof mit Kallenhof der Frau Auguste von Grothuß geb. von Freymann in ehelicher Assistenz des Herrn Carl von Grothhuß abgeschlossenen Kaufcontracts über anderthalb Loofstellen oder 10,500 schwedische Quadrat-Ellen zu obigem Gute gehörigen großen schatzfreien Hofeslandstückes darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm, dem Bittsteller das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seine Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch alle und Jeder, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen oben genannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren

Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Schloß-Schujenschen Carl Sadde erb und Eigenthümlich zugesprochen werden wird. Nr. 615.

Wenden, den 22. Mai 1857. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der Herr Baumeister Friedrich Veit unter Beibringung eines mit dem Schloß-Schujenschen Bauern Karl Sadde als Besitzer des zum Gute Secklershof mit Kallenhof gehörigen dreiviertel Loofstelle oder 7500 schwedische Quadrat-Ellen großen schatzfreien Hofeslandstückes abgeschlossenen Kauf-Contracts darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm, dem Bittsteller das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch alle und Jeder, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen oben genannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Herrn Baumeister Friedrich Veit erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird. 2

Wenden, den 22. Mai 1857. Nr. 716.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der Herr Doctor Heinrich Tiling unter Beibringung eines mit dem Höfchen Gluhdeschen Bauern Karl Kuschke als Besitzer des zum Gute Seklershof mit Kallenhof gehörigen eine Loofstelle oder 10,000 schwedische Quadrat-Ellen großen schatzfreien Hofeslandstückes abgeschlossenen Kauf-Contracts darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm, dem Bittsteller das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch alle und Jeder, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen oben genannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Herrn Doctor Heinrich Tiling erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird. 2

Wenden, den 22. Mai 1857. Nr. 618.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. rc. rc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der zum Höfchen Glude verzeichnete Bauer Carl Kuschke unter Beibringung eines mit der Besitzerin des Gutes Seklershof mit Kallenhof, der Frau Auguste von Grothuß, geborene von Freymann, in ehelicher Assistenz des Herrn Carl von Grothuß, zu obengenanntem Gute gehörigen eine Loofstelle oder 10,000 schwedischen Quadrat-Ellen großen schatzfreien Hofeslandstückes abgeschlossenen Kauf-Contracts, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm, dem Bittsteller das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jeder, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Carl Kuschke erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben zu Wenden im Kreisgericht, den 22. Mai 1857. 2

Nr. 623

Bekanntmachungen.

Da bei der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission zwei Schreiber-Stellen erledigt sind; so ergeht desmittelst der Aufruf zur Meldung geeigneter Bewerber um diese Stellen. Nr. 767. 3

* * *

In Untersuchungssachen wider den zur Bauergemeinde des Gutes Neumocken in Kurland angeschriebenen Fritz Jannsohn wegen Verdachts der Verübung einer Brandstiftung und eines Diebstahls ist dem vorbenannten Inquisiten im vorigen Jahre ein Damensattel abgenommen, jedoch der Eigenthümer bisher nicht ermittelt worden.

Demnach werden Alle, die es angeht, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an den besagten Sattel in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten binnen 6 Monaten a dato hierselbst zu Gericht anzugeben und ausführig zu machen, widrigenfalls der qu. Sattel als herrenloses Gut betrachtet und wohin gehörig übermacht werden soll. Nr. 1135.

Riga-Landgericht, den 14. Juni 1857. 3

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das Büreau-Billet, ertheilt am 3. Mai 1857 sub Nr. 9, auf ein Jahr, dem auf zeitweiligen Urlaub aus dem Leibgarde-Husaren-Regimente entlassenen Gemeinen Peter Timrot.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußische Unterthanin Sängerin Elise Emilie Ida Quien nebst Schwester Ida Laura Emma, Sächsischer Unterthan Sänger Carl Moritz Otto nebst Ehefrau Adelheide geb. Händler, Pr. Unterthan Schauspieler Meyer Weiß,

Hamburger Kaufmann George Wilhelm Schneemann, Hamburger Schlachtermeister George Gerles, Oester. Unth. Schauspieler Carl Mittel nebst Frau Amalie und Kind, Preuß. Unth. Gesellschafterin Johanna Maultsch, Gesellschafterin Louise Georgette Chapuis, Preuß. Unth. Agent Alexander Friedrich Wilhelm Matthes, Pr. Unterth. Arbeiter Christian Dietrich, Preußischer Unterthan Handlungsdiener Hermann Meyer, 2

Preußischer Unterthan Schauspieler Ludwig Memmel, Hannöverscher Unterthan Schauspieler Henri Constant August Huvart, Kaufmann Louis Lutz, Kaufmann Albert Zeden, Kaufmannswittwe Wilhelmine Kohl geb. Baumann, Maria Elisabeth Stahl, Hamburgsche Schauspielerin Marie Elisabeth Wohlbrück nebst Tochter Marie, Preußische Unterthanen Handlungsreisender Hermann Block, Arbeiter Eduard Strube, Arbeiter August Dewendrus, Arbeiterin Johanna Müller, Arbeiterin Julie Menzel, Preußische Unterthanin Sängerin Clara Bloch nebst Schwester Zerline Bloch, Schauspielerin Catharina Cäcilie Charlotte von Petrikowsky, Preußische Unterthanin Böttchermeistersfrau Johanna Bartels geb. Rudolph nebst Töchtern Emma und Maria, 1

nach dem Auslande.

Johann Friedrich Adolph Wildau nebst Frau Charlotte, Sohn Carl und Tochter Minna, Iwan Jakowlew Bogdanow, Französischer Unterthan Hutmachermeister François Prenot, Iwan Iwanow Posnäkow, Johann Friedrich Werner Jonas, Leib Nochumowitsch Schliom, Punkus Jankel Lapin, Wulff Schmelkow Kahan, Friedrich Wilhelm Nikolai May, Carl Otto Schmidt, Johann Boris Kalning, Mickel Lauerberg, Itzig Michel Gottmann, Anna Iwanowa Fedorowa, Grigor Iwanow Schischow, Mowscha Faitelewitsch Epstein, Ernst Karl Friedrich Heinrich Haase, Mowscha Abramow Herzinow, Marja Iwanowa Gusew, Anna Dorothea Kupping, Ossip Sinowjew Beßalow, Wladimir Semenow Botenin, Konstantin Semenow Botenin, Pr. Unt. Handlungs-Commis-Wittwe Johanna Meslin geb. Sarmento nebst Tochter Emilie Caroline, Peter Ossipow Kolonitzky, Iwan Iwanow Kjunin, Iwan Wassiljew Ewsejew, Sergei Ignatjew Nowikow, Gesell Heinrich Robert Lutz, Praskowja Charitonowa Setkowsky, Akulina Nikolajewa, Salmann Aisikow Nachmannson, Fetinja Fomowa Grusnowa, Trafim Fomow Grusnow, Mowscha Welweliowitsch Judkowsky, Christine Ignatschonek, Stukaturmeister Peter Nußbaum, Andrey Stepanow, Jepifan Jacowlew, Fedor Stepanow Gusew,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden und Guts-Verwaltungen die Patente Nr. 131—142 und für die ersteren außerdem eine Beilage über Torge.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath Baron **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**